

Gemeinde Rauhenebrach  
Hauptstraße 1  
Untersteinbach  
96181 Rauhenebrach

Ansprechpartner  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

Peggy Leiste  
+49 9554 9221-14  
+49 9554 9221-21  
peggy.leiste@rauhenebrach.de

## Antrag auf Erteilung

- einer Sondernutzung auf öffentlicher Verkehrsfläche gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
 einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung zur Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche

**Antragsteller:** Name, Vorname, Firma

**Anschrift/Telefon:** PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Nr.

- die Aufstellung eines Baugerüstes  das Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.)  
 das Aufstellen von Maschinen (Bagger, Kräne, Betonmaschinen, Bauwagen usw.)  das Anbringen von Warenautomaten  
 Das Lagern von festen Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial)

nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen.

Bezeichnung der Verkehrsfläche

Aufstellungs- oder Ablagerungsort

Ausmaß der Aufstellung bzw. Ablagerung

Zweck bzw. Grund der Aufstellung bzw. Ablagerung

**Beginn:** \_\_\_\_\_ **voraussichtliche Dauer der Sondernutzung:** \_\_\_\_\_

Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge – Lageskizze anliegend)

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund.

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort bzw. Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei ihrer zuständigen Behörde angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen, Firmenstempel

Anlagen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_